

Entwurf

4. Satzung zur Änderung der "Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)"

Artikel I

Die Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um die Absätze 3, 4 und 5 erweitert, die wie folgt gefasst sind:

„(3) Auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockungen bei bis zum Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichteten Gebäuden zugunsten von Wohnnutzungen gemäß Ziffer 1 der Anlage entsteht.“

„(4) Über die notwendigen Garagen und Stellplätze hinaus dürfen keine weiteren Stellplätze hergestellt werden. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze für Wohnnutzungen gemäß Zif. 1 der Anlage, bei denen maximal insgesamt der zweifache Wert der gemäß § 2 ermittelten notwendigen Stellplätze hergestellt werden darf.“

„(5) Von der notwendigen Anzahl ist ein ausreichender Anteil als Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen nachzuweisen. Ein ausreichender Anteil von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen ist anzunehmen, wenn vier Prozent der notwendigen Stellplätze als Behindertenstellplätze hergestellt werden.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen (Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (Abstellplätze) ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Unter dem Begriff der Verkaufsnutzfläche ist

die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen zu verstehen. Abstellplätze für Fahrräder sind Regelfahrradabstellplätze und Sonderfahrradabstellplätze.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze aus Abs. 1 ist um 40 % vermindert. Dabei sind für jeden durch diese Regelung entfallenden Stellplatz zwei Abstellplätze für Fahrräder zu errichten, jeder achte soll ein Sonderfahrradabstellplatz sein. Es findet keine Anrechnung auf die Zahl notwendigen Fahrradabstellplätze statt. Die Regelung dieses Absatzes findet keine Anwendung, sofern nach der Anlage für eine Verkehrsquelle keine Fahrradabstellplätze vorgesehen sind. Die Regelung dieses Absatzes stellt eine Modifikation des § 52 Abs. 4 Satz 1f. HBO nach § 52 Abs. 4 Satz 3 HBO dar.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Bedarf an Stell- und Abstellplätzen für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Sofern sich die Betriebszeiten nicht überschneiden, können gemeinsame Stell- und Abstellplätze geschaffen werden. Die Anzahl der Stell- und Abstellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(4) Für bauliche und sonstige Anlagen, die in der Anlage zu dieser Satzung nicht genannt sind, richtet sich die Zahl der Stell- und Abstellplätze nach dem Stell- und Abstellplatzbedarf dort aufgeführter vergleichbarer Verkehrsquellen.

(5) Steht der vorsehbare tatsächliche Bedarf an Stell- und Abstellplätzen, der aus der Anzahl der zu erwartenden ständigen Benutzer und Besucher, sowie aus der Art und Lage der baulichen und sonstigen Anlagen ergibt, in offensichtlichem Missverhältnis zu der sich ergebenden Anzahl der Stell- und Abstellplätze, kann die Anzahl der zu schaffenden Stell- und Abstellplätze erhöht oder ermäßigt werden.

(6) Bruchteile bei der Berechnung des Bedarfes an Stell- und Abstellplätzen von 0,5 und mehr sind – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal auf einen vollen Stell- oder Abstellplätze aufzurunden.

(7) Bei Anlagen mit einem regelmäßigen An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen, der sich aus dem im Einzelfall konkret festzustellenden tatsächlichen Bedarf ergibt. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden bei Errichtung von Garagen entsprechende Anwendung.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Entfall der Herstellungspflicht

Auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze wird innerhalb der folgend genannten Zone 1 vollständig und innerhalb der folgend genannten Zone 2 zu 40% verzichtet. Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen sind hiervon ausgenommen.

1. Zone 1 umfasst folgende öffentliche Wege und Plätze:

- a) Nordanlage, Westanlage, Südanlage, Ostanlage, Platz der Deutschen Einheit, John-F.-Kennedy-Platz, Selterstor und alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des durch diese Straßen gebildeten Ringes (innerhalb des Anlagenrings),*
- b) Bahnhofstraße zwischen Liebigstraße und Bahnhofsvorplatz, An der Alten Post,*
- c) Bootshausstraße im Abschnitt zwischen der Rodheimer Straße und Dammstraße, Zu den Mühlen.*

2. Zone 2 umfasst folgende öffentliche Wege und Plätze:

Alicenstraße, Alter Wetzlarer Weg, Am Alten Gaswerk, Am Brennofen, Am Steg zwischen Bahnstrecke und Frankfurter Straße, Arndtstraße, Asterweg zwischen Nordanlage und Schwarzlachweg, Aulweg zwischen Wartweg und Schiffenberger Weg, Bahnhofstraße zwischen Südanlage und Liebigstraße, Berliner Platz, Bismarckstraße, Bleichstraße, Bruchstraße, Buchnerstraße, Crednerstraße, Dammstraße zwischen Nordanlage und Bahnstrecke, Ebelstraße, Ederstraße zwischen Nordanlage und Schwarzlachweg, Elsa-Brandström-Straße, Fichtestraße, Flutgraben, Frankfurter Straße zwischen Selterstor und Schubertstraße, Freiligrathstraße, Friedrichstraße, Gartenstraße, Gartfeld, Glaubrechtstraße, Gnauthstraße, Goethestraße zwischen Gnauthstraße und Südanlage, Großer Steinweg, Grünberger Straße von Ludwigsplatz bis Moltkestraße, Günthersgraben, Gutenbergstraße, Hein-Heckroth-Straße von Gartenstraße bis Nahrungsberg, Hillebrandstraße, Hinter der Westanlage, Hofmannstraße, Iheringstraße, Keplerstraße, Klinikstraße zwischen Bahnstrecke und Frankfurter Straße,

Leihgesterner Weg zwischen Rodthohl und Aulweg, Liebigstraße, Löberstraße, Lonystraße, Ludwigsplatz, Ludwigstraße, Marburger Straße zwischen Schwarzlachweg und John-F.-Kennedy-Platz, Mittelweg, Moltkestraße, Nahrungsberg, Riegelpfad, Rodthohl, Röntgenstraße, Roonstraße, Schillerstraße zwischen Nordanlage und Bahnstrecke, Schottstraße zwischen Nordanlage und Schwarzlachweg, Schwarzlachweg, Steinstraße, Stephanstraße, Studentensteg, Wartweg zwischen Friedrichstraße und Aulweg, Weißerde, Welckerstraße, Weserstraße zwischen Nordanlage und Bahnstrecke, Wilhelmstraße zwischen Frankfurter Straße und Aulweg, Wilsonstraße.

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Aussetzung der Herstellungspflicht

(1) Unter Vorlage eines mit der Bauaufsicht der Universitätsstadt Gießen abgestimmten Mobilitätskonzeptes kann die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze anteilig oder vollständig ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass der Stellplatzbedarf durch Ergreifung besonderer Maßnahmen und Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten nachhaltig verringert ist.

(2) Das Mobilitätskonzept kann insbesondere folgende besondere Maßnahmen des Mobilitätsmanagements umfassen,

- 1. die Nutzung von Semester- und Jobtickets,*
- 2. die Erhebung von Parkgebühren unmittelbar von den Stellplatznutzenden zu einem ortsspezifisch angemessenen Betrag,*
- 3. die Errichtung oder Einbindung von öffentlich zugänglichem und nutzbaren Carsharing- oder Fahrradverleihstationen (ein Carsharing-Stellplatz ersetzt maximal 4 Autostellplätze).*
- 4. die Bereitstellung von Duschen und Umkleiden für Beschäftigte, die Bereitstellung von Jobrädern, Verleih von Spezialrädern/-anhängern, Reparaturangebote.*

Jede ergriffene besondere Maßnahme des Mobilitätsmanagements kann mit bis zu 15 % gewichtet werden; lassen im Einzelfall besondere Maßnahmen des Mobilitätsmanagements evident eine drastisch stärkere Minderung des Stellplatzbedarfs

erwarten, kann diese Maßnahme auch entsprechend der erwarteten Wirkung gewichtet werden.

(3) In dem Mobilitätskonzept können des Weiteren insbesondere folgende besondere örtliche Gegebenheiten Berücksichtigung finden,

- 1. das Vorhandensein einer Busstation mit Laufweg von höchstens 300 m ab Grundstücksgrenze,*
- 2. das Vorhandensein einer Fahrradverleihstation im Laufweg von höchstens 300 m ab Grundstücksgrenze,*
- 3. das Vorhandensein eines Bahnhaltepunktes mit Laufweg von höchstens 1000 m ab Grundstücksgrenze,*
- 4. das Vorhandensein einer Carsharing-Station mit Laufweg von höchstens 1000 m ab der Grundstücksgrenze.*

Jede vorgewiesen einschlägige besondere örtliche Gegebenheit kann mit bis zu 7,5 % berücksichtigt werden. Innerhalb der Zone 2 nach § 3 Nr. 2 finden ÖNVV bezogene örtliche Gegebenheiten keine zusätzliche Berücksichtigung.

(4) Die Bedingungen für die Aussetzung sind, soweit rechtlich möglich, öffentlich-rechtlich als Baulast gem. § 85 HBO oder anderweitig öffentlich-rechtlich zu sichern und in das Baulastverzeichnis zu übernehmen.

(5) Die Aussetzung ist zu widerrufen, soweit und sobald die im Baulastenverzeichnis festgelegten oder anderweitig öffentlich-rechtlich gesicherten Bedingungen für die Abweichung nicht mehr gegeben sind.

5. Der ursprünglich § 2 wird fortan zu § 5 der Satzung. In Absatz 3 wird die das Wort „Abstellplätze“ durch „Regelfahrradabstellplätze“ ersetzt. Zudem wird ein vierter Absatz Hinzugefügt, der wie folgt gefasst ist:

„(4) Die Mindestgröße für Sonderfahrradabstellplätze wird auf 2,5 m² festgesetzt, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Bedarf nachgewiesen wird.“

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen

(1) Stellplätze und Garagen sind von dem Baugrundstück oder dem Gebäude in zumutbarer Entfernung mit Stellplätzen oder Garagen aus anderen Verpflichtungen gebündelt herzustellen. Die Nutzung ist öffentlich-rechtlich zu sichern. Sofern dies nicht oder nur mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist, können Stellplätze und Garagen auch auf dem Baugrundstück hergestellt werden.

(2) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Abstellplätze dürfen auch in unmittelbarer Nähe zu dem Baugrundstück oder im Gebäude selbst hergestellt werden, wenn dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist. Die Lage und Erreichbarkeit der Abstellplätze hat ausgehend von dem Gebäude im Verhältnis zu der Lage und der Erreichbarkeit der Stellplätze günstiger auszufallen.

(3) Stellplätze, Garagen und Abstellplätze sind leicht zugänglich anzuordnen und müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten anfahrbar und benutzbar sein.

(4) Soweit im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen, können bei Einfamilienhäusern Stellplätze oder Garagen, die nur über einen davor liegenden Stellplatz erreicht werden können, als notwendige Stellplätze und Garagen anerkannt werden.

(5) Garagen, und Stellplätze müssen wie folgt beschaffen sein:

- 1. Oberirdische Stellplätze für Personenkraftwagen sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern als Brauchwasser genutzt oder in angrenzende Grün- bzw. Pflanzflächen entwässert werden können. Begründete Ausnahmen (z.B. Behindertenparkplätze, Grundwassergefährdung) sind zulässig.*
- 2. Je acht Stellplätzen ist diesen räumlich zugeordnet ein standortgerechter, großkroniger Baum in einer unbefestigten Baumscheibe von mind. 4 m² zu pflanzen. Stellplätze mit einer befestigten Gesamtfläche von mehr als 1000 m² und mehreren parallel zueinander verlaufenden Fahrgassen sind zusätzlich durch raumgliedernde Pflanzstreifen in einer Mindestbreite von 1,5 m zu unterteilen, die vor Überfahren zu schützen sind. Diese sind mit standortgerechten bodendeckenden Gehölzen zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.*

3. *Sollen Stellplätze zur Strahlungsenergiegewinnung überdacht werden, kann von den Maßgaben zur Bepflanzung abgewichen werden.*

(6) Abstellplätze sind so herzustellen, dass ihre Benutzung eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich ist. Hierfür müssen sie

- ebenerdig, durch Aufzüge oder maximal 15 % geneigte Rampen zugänglich sein,*
- über eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen und mindestens ein Laufrad verfügen. Das Anschließen muss mit handelsüblichen Bügelschlössern mit einer lichten Breite von ca. 110 mm und einer lichten Länge von ca. 230 mm möglich sein,*
- dem Fahrrad einen sicheren Stand durch einen Anlehnbügel geben,*
- eine Länge von 2 m zuzüglich der erforderlichen Fahrgassen und Rangierflächen aufweisen,*
- durch einen Abstand von 1,30 m zwischen den Fahrradständern das Abstellen und Anschließen des Fahrrads ermöglichen und*
- über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.*
- Für Sonderfahräder ist eine Anschließmöglichkeit mit fester Verankerung am Boden vorzusehen; Fahrradständer müssen hierfür nicht errichtet werden.*

Wird die Verwendung geeigneter Ordnungssysteme nachgewiesen, kann von den vorstehenden Anforderungen zu Länge und Abstand abgewichen werden. Satz 2 findet keine Anwendung auf Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen. Abstellplätze, die überwiegend zum längerfristigen Abstellen dienen (ab einer regelmäßigen Abstelldauer von 6 Stunden), müssen wettergeschützt sein. Abstellplätze, die überwiegend dem kurz- oder mittelfristigen Abstellen dienen, sind, sofern nach der Satzung mehr als 10 Abstellplätze zu schaffen sind, zu 50 % mit einer Überdachung zu versehen. Oberirdische Abstellplätze für Fahrräder sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Grün- bzw. Pflanzflächen entwässert werden können.

(7) Von den nach dieser Satzung herzustellenden Abstellplätzen muss ein ausreichender Anteil für Besucher frei zugänglich errichtet werden können.

7. Der ursprüngliche § 5 wird fortan zu § 7 der Satzung.

8. Der ursprüngliche § 6 wird fortan zu § 8 der Satzung.

9. Der ursprüngliche § 7 wird fortan zu § 9 der Satzung.

10. Die Anlage 1 der Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 05.12.2001 und die Anlage 2 der Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 05.12.2005 werden gestrichen und durch die Folgende Anlage ersetzt:

	Anlage zur Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 06.06.2024			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl Autostellplätze (Stpl.)	Zahl der Fahrradabstellplätze (Stpl.)	Zahl Sonderabstellplätze (Stpl.)
1.	WOHNGEBÄUDE			
1.1	Einfamilienhäuser	1,5 Stpl je Wohnung	3 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung	0,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Einzimmerappartementwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je Wohnung	0,5 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung	-

1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 2 Betten	1 Stpl. je 20 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten	1 Stpl. je 1 Bett	1 Stpl. je 5 Betten
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 10 Betten	1 Stpl. je 45 Betten
1.8	sonstige Wohnheime sowie Sammelunterkünfte	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 2 Betten	1 Stpl. je 30 Betten
2.	GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS-, und PRAXISRÄUMEN			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m2 Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 45 m2 Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 250 m2 Nutzfläche

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stpl. je 20 m2 Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 30 m2 Nutzfläche	1 Stpl. je 125 m2 Nutzfläche
3.	VERKAUFSSTÄTTEN			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m2 Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Stpl. je 50 m2 Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Stpl. je 120 m2 Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m2 Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 100 m2 Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Stpl. je 180 m2 Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 15 m2 Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 50 m2 Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Stpl. je 120 m2 Verkaufsnutzfläche
4.	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN; KIRCHEN			

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater) und sonstige Versammlungsstätten (z. B. Schulaulen, Vortragshäuser, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Stpl. je 100 Sitzplätze
4.2	Museen, Galerien	1 Stpl. je 200 m2 Ausstellungsfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 200 m2 Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Stpl. je 300 m2 Ausstellungsfläche
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Stpl. je 150 Sitzplätze
5.	SPORTSTÄTTEN			
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (Trainingsplätze u. ä.)	1 Stpl. je 250 m2 Sportfläche	1 Stpl. je 250 m2 Sportfläche	1 Stpl. je 750 m2 Sportfläche

5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 250 m2 Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Zuschauerplätze	1 Stpl. je 250 m2 Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Zuschauerplätze	1 Stpl. je 750 m2 Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 90 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je 50 m2 Sportfläche	1 Stpl. je 50 m2 Sportfläche	1 Stpl. je 150 m2 Sportfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 50 m2 Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Zuschauerplätze	1 Stpl. je 50 m2 Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Zuschauerplätze	1 Stpl. je 150 m2 Sportfläche 1 Stpl. je 45 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m2 Grundstücksfläche	1 Stpl. je 150 m2 Grundstücksfläche	1 Stpl. je 300 m2 Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauerplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen	1 Stpl. je 30 Kleiderablagen

5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Zuschauerplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Zuschauerplätze	1 Stpl. je 30 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 30 Zuschauerplätze
5.8	Tennisplätze ohne Zuschauerplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Zuschauerplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Zuschauerplätze	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Zuschauerplätze	1 Stpl. je 30 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	2 Stpl. je Bahn	1 Stpl. je Bahn	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 Stpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 Stpl. je 3 Boote	1 Stlp. je 9 Boote
5.13	Schießstände	1 Stpl. je Bahn	1 Stpl. je 2 Bahn	

5.14	Tanz- und Ballettschulen	1 Stpl. je 20 m2 Nutzfläche	1 Stpl. je 40 m2 Nutzfläche	1 Stpl. je 120 m2 Nutzfläche
5.15	Sport- und Fitnessstudios, Bräunungsstudios	1 Stpl. je 20 m2 Nutzfläche	1 Stpl. je 40 m2 Nutzfläche	1 Stpl. je 120 m2 Nutzfläche
5.16	Vereinshäuser, Vereinsanlagen, soweit nicht oben aufgeführt	1 Stpl. je 200 m2 Grund- stücksfläche	1 Stpl. je 200 m2 Grund- stücksfläche	
	6. GASTSTÄTTEN UND VERGNÜGUNGS- STÄTTEN			
6.1	Gaststätten			
6.1.1	Gaststätten innerhalb des Anlagenrings, deren Zugang in einem Fußgängerbereich oder einem verkehrsberuhigten Bereich liegt			

6.1.1.1	von örtlicher Bedeutung	1. Stpl. je 20 m2 Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich	1 Stpl. je 20 m2 Gastraumfläche einschl. Thekenbereich	1. Stlp. je 40 m2 Gastraumfläche einschl. Thekenbereich
6.1.1.2	von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 m2 Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich	1 Stpl. je 30 m2 Gastraumfläche einschl. Thekenbereich	1. Stlp. je 50 m2 Gastraumfläche einschl. Thekenbereich
6.1.2	sonstige Gaststätten			
6.1.2.1	von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 m2 Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich	1 Stpl. je 10 m2 Gastraumfläche einschl. Thekenbereich	1. Stlp. je 20 m2 Gastraumfläche einschl. Thekenbereich
6.1.2.2	von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 m2 Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich	1 Stpl. je 20 m2 Gastraumfläche einschl. Thekenbereich	1. Stlp. je 30 m2 Gastraumfläche einschl. Thekenbereich

6.2		Für Nr. 6.1.1 gilt § 4 Abs. 4 Satz 6 § 3 Abs. 1 Nr. 1 a. entsprechend. Fußgängerbereiche sind nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 Zeichen 242 StVO verkehrsberuhigte Bereiche sind nach § 41 Abs. 4 a Zeichen 325 StVO festgesetzte Verkehrsflächen. Zur Gastraumfläche zählen bei allen Gaststätten nicht lediglich saisonal angebotene Außenbewirtschaftungsflächen. Soweit solche Außenbewirtschaftungsflächen angeboten werden, sind mindestens 3 Stpl. herzustellen.	Für Nr. 6.1.1 gilt § 4 Abs. 4 Satz 6 § 3 Abs. 1 Nr. 1 a. entsprechend. Fußgängerbereiche sind nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 Zeichen 242 StVO verkehrsberuhigte Bereiche nach § 41 Abs. 4 a Zeichen 325 StVO festgesetzte Verkehrsflächen. Zur Gastraumfläche zählen bei allen Gaststätten nicht lediglich saisonal angebotene Außenbewirtschaftungsflächen. Soweit solche Außenbewirtschaftungsflächen angeboten werden, sind mindestens 3 Stpl. herzustellen.	
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	1 Stpl. je 20 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	
6.4	Jugendherberge	1 Stpl. je 10 Betten	1 Stpl. je 10 Betten	

6.5	Diskotheken, Spielhallen, Varietés und sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 8 m2 Nutzfläche	1 Stpl. je 25 m2 Nutzfläche	
7.	KRANKENANSTALTEN			
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 3 Betten	1 Stpl. je 20 Betten	1 Stpl. je 50 Betten
7.2	Krankenanstalten	1 Stpl. je 5 Betten	1 Stpl. je 25 Betten	1 Stlp je 50 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je 25 Betten	1 Stpl. je 75 Betten
7.4	Sanatorien	1 Stpl. je 4 Betten	1 Stpl. je 25 Betten	1 Stpl. je 75 Betten
8.	SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler*innen	1 Stpl. je 8 Schüler*innen	1 Stpl. je 75 Schüler*innen

8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler*innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	1 Stpl. je 4 Schüler*innen	1 Stpl. je 75 Schüler*innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler*innen	1 Stpl. je 15 Schüler*innen	1 Stpl. je 75 Schüler*innen
8.4	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stpl. je 7 Studierende	1 Stpl. je 3 Studierende	1 Stpl. je 50 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 20 Kinder, mind. jedoch 2 Stpl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Stpl. je 50 Kinder
8.6	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 5 Besucherplätze	
9.	GEWERBLICHE ANLAGEN			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe 1)	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Stpl.	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 5 Stpl.	1 je 200 qm Nutzfläche

9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ¹⁾	1 Stpl. je 100 m2 Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stpl. je 110 m2 Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, jedoch mind. 5 Stpl.	1 je 300 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Stpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.4	Tankstellen	2 Stpl., für Verkaufsnutzfläche Zuschlag nach Nr. 3.1	wie 3.1	
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 Stpl. je Pflegeplatz		
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	4 Stpl. je Waschanlage sowie zusätzlich mind. 6 Stpl. je Stauraum		
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz		
10.	VERSCHIEDENES			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Stpl. je 10 Kleingärten

10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m2 Grundfläche, jedoch mind. 20 Stpl.	1 Stpl. je 1000 m2 Grundfläche	
		1) Der Stellplatzbedarf ist grundsätzlich nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Dabei ist für 2 Beschäftigte ein Stellplatz erforderlich.		

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.